



Betreuungsvertrag

§ 1 Personendaten

Der Betreuungsvertrag wird zwischen folgenden Personen geschlossen:

Tagespflegeperson		
Name, Vorname		
Anschrift: Bertha-von-Suttner-Weg 10, 89134 Blaustein		
Telefon privat	Telefon geschäftl 0731-71885047	Mobil
E-Mail		

Eltern/Personensorgeberechtigte		
Mutter: Name, Vorname		
Anschrift		
Vater: Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon privat	Telefon dienstlich	Mobil
E-Mail		

Das Betreuungsverhältnis gilt für folgende Kinder:

Name	Vorname	Geburtsdatum



§ 2 Erziehungsgrundsätze und Nachweise

- 1 Die genannte Tagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitpunkt der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbstständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuung des Kindes/der Kinder erfolgt ausschließlich im Wirkungskreis der Tagespflegeperson.
- 2 Die Tagespflegeperson verfügt über eine Pflegeerlaubnis vom zuständigen Jugendamt nach § 43 SGB VIII und diese ist gültig bis zum . Über eine Verlängerung oder den Entzug der Erlaubnis werden die Sorgeberechtigten umgehend informiert.
- 3 Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- 4 Das religiöse Bekenntnis des Kindes/der Kinder und seiner/ihrer Familien ist zu berücksichtigen. Ernährung und Erziehungsfragen sind mit den Eltern abzusprechen.
- 5 Die Tagespflegeperson verfügt über eine Ausbildung „Erste – Hilfe – Kurs – am – Kind“. Die Tagespflegeperson wird entsprechend landesspezifischer Regelungen (z.B. der Landesunfallkasse) an Fortbildungen teilnehmen.
- 6 Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, sich in Bezug auf die Erziehung des Kindes abzustimmen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§ 3 Eingewöhnungsphase

Zum Wohle des Kindes und zum gegenseitigen Kennenlernen zwischen Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson wird eine Eingewöhnung vereinbart. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Anwesenheit und sichern ihre Unterstützung in der Eingewöhnungsphase zu.

Die Eingewöhnungsphase beginnt am _____



§ 4 Betreuungsbeginn, Betreuungszeiten und Betreuungsort

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem

1. Tag der Eingewöhnung: _____

Und endet voraussichtlich am: _____

Die Betreuungszeiten werden zwischen den Vertragsparteien wie folgt vereinbart:

Wochentage	von	bis	Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Gesamt			

Abweichungen von dieser Vereinbarung können nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

§ 5 Betreuungsgeld

- 1 Das Betreuungsgeld beträgt monatlich _____ €
- 2 Die Leistung vom Jugendamt beträgt _____ €
- 3 Der Anteil der Sorgeberechtigten beträgt _____ €
- 4 Der Stundensatz beträgt _____ €
- 5 Die Pauschale für Essen, Trinken, Spiele und sonstigen Verbrauch beträgt monatlich _____ €



§ 6 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Zahlungen erfolgen jeweils zum Ersten eines Monats.
- 2 Die Eltern verpflichten sich zur Zahlung per Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber

IBAN

Geldinstitut

BIC

§ 7 Überschreitung oder Kürzung der Betreuungszeit

- 1 Eine Überschreitung der Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Pünktlichkeit wird erwartet und sollte zum Wohle der Kinder streng eingehalten werden.
- 2 Eine nicht genutzte Betreuungszeit der Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Betreuungsgeldes.
- 3 Fehlzeiten und nicht genutzte Betreuungszeiten berechtigen nicht zu einem früheren Bringen oder späteren Abholen.

§ 8 Urlaub

- 1 Die Tagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub und die freien Tage rechtzeitig miteinander ab.
- 2 Kommt keine Urlaubsvereinbarung zu Stande, haben die Eltern für eine Ersatzbetreuung zu sorgen.

§ 9 Arztbesuche und Erkrankungen des Kindes

- 1 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson von einer Erkrankung und ggf. dem Fernbleiben des Kindes in der Tagespflegestelle, umgehend zu informieren.
- 2 Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Sorgeberechtigten die Betreuung zu übernehmen.¹
- 3 Treten während der Betreuungszeit beim Tagespflegekind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die Betreuung durch die Sorgeberechtigten oder der hierfür vorgesehenen Personen sicherzustellen.

¹ Die Sorgeberechtigten eines krankenversicherten Kindes haben ein Anrecht auf Krankengeld durch die Krankenkasse, wenn der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung gewährt und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat. (§45 SGB V). Zudem muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Daneben können Sorgeberechtigte vom Arbeitgeber ggf. von der Arbeit freigestellt werden.



- 4 Die Tagespflegeperson ist berechtigt, zur Klärung des Gesundheitszustandes des Tagespflegekindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, sich eine ärztliche Bescheinigung in Form eines Attestes vorlegen zu lassen.
- 5 Ist in der Familie des Tagespflegekindes eine meldepflichtige oder hoch ansteckende Krankheit wie z.B. Lausbefall, Hepatitis o.ä. aufgetreten, so ist dieses der Tagespflegeperson zu melden. Es bedarf ein Attest vom Arzt, damit das Tagespflegekind die Betreuung weiter besuchen kann.
- 6 Sämtliche Arztbesuche und Vorsorge – bzw. Impftermine für das Kind sind von den Sorgeberechtigten wahrzunehmen.
- 7 Bekannte Erkrankungen und Medikamentengabe sind auf einem gesonderten Blatt aufgeführt (siehe Anlage).

§ 10 Haftung und Versicherungen

- 1 Der Tagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB. Eine Haftpflichtversicherung wurde abgeschlossen.
- 2 Tagespflegekinder sind während der Tagespflege oder auf dem Weg dorthin und zurück gesetzlich unfallversichert.

Unfallversicherung

- 1 Das in der Kindertagespflege betreute Kind, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der zuständigen Landesunfallkasse, sofern die Tagespflegeperson eine gültige Pflegerlaubnis besitzt. Ein Unfall ist unverzüglich dem Jugendamt und der zuständigen Landesunfallkasse mitzuteilen.
- 2 Die Tagespflegperson schließt für sich eine Unfallversicherung ab. Derzeit ist hierfür die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Hamburg, der zuständige Unfallversicherungsträger.

Haftpflichtversicherung

- 1 Schäden, die das Kind im Haushalt der Betreuungsperson verursacht, können durch eine Versicherung unter Umständen nicht abgedeckt werden, Deshalb sind hier die Sorgeberechtigten für die Schadenszahlung verantwortlich.

(Kinder sind erst ab 7 Jahren haftpflichtfähig)

§ 11 Schweigepflicht

- 1 Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, einander alle für die Betreuung des Tagespflegekindes wesentlichen Auskünfte und Begebenheiten mitzuteilen.



- 2 Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familie betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

§ 12 Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern

- 1 Zum Wohl des Kindes/der Kinder verpflichten sich Tagespflegeperson und Eltern, dass sie zu einer intensiven, vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.
 - 2 Zusätzliche Vereinbarung zwischen Eltern und der Tagespflegeperson:
-

§ 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 1 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 2 Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei mitzuteilen und die letzten Wochen der Tagesbetreuung zum Wohl des Kindes als Abschiedsphase zu gestalten.

§ 14 Zusätzliche Vereinbarungen

(zum Beispiel Vertretungen, Mitnahme im Pkw, Ausflüge, Fernsehen, Allergien usw.)

Mitnahme im PKW wird gestattet Ja Nein

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Tagespflegeperson	Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigter



Anlage 1: Kontaktdaten zum Betreuungsvertrag zwischen

(Tagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Ergänzend zum Betreuungsvertrag erhält die Tagespflegeperson von den Eltern folgende Informationen:

Die Eltern sind in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten erreichbar unter	
Anschrift	Telefonnummer
Anschrift	Telefonnummer
Anschrift	Telefonnummer
Falls die Eltern nicht erreichbar sind, sollen folgende Personen informiert werden (bitte Vorname, Name, Anschrift und Telefonnummer angeben)	
Behandelnder Arzt des Kindes/der Kinder	
Name, Vorname	
Anschrift	Telefonnummer
Krankenversicherung des Kindes/der Kinder	
Name der Versicherungsgesellschaft	
Anschrift	Telefonnummer
Sonstiges, Allergien, Arzneimittelunverträglichkeiten usw.	

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern



Anlage 2: Datenschutz in der Kindertagespflege

zum Betreuungsvertrag zwischen

(Tagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Ergänzend zum Betreuungsvertrag vom _____ werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Datenschutz in der Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson darf während der Betreuungszeit in Alltagssituationen:

- Fotografien und/oder Filmaufnahmen unseres Kindes erstellen.
 ja nein
- Fotos in den **Betreuungsräumen** der Tagespflegeperson aufhängen.
 ja nein
- Die Fotos als Anschauungsmaterial zum Beispiel in einer Vorstellungsmappe der Tagespflegeperson für neue Eltern (**Konzeption**) nutzen.
 ja nein
- Fotos und Videos hochladen auf eigene Accounts in sozialen Medien (z.B. Facebook, Instagram, u.ä.)
 ja nein
- Die Fotos und Videos für die **Homepage** nutzen
 ja nein
- Die Weitergabe in Form von z.B. Abschieds-**Fotoalben** oder **CDs** an Kinder, die die Tagespflegestelle verlassen
 ja nein
- Die Fotos in der **Presse** (z.B. Tageszeitung, Fachzeitschrift), nach vorheriger Rücksprache, nutzen.
 ja nein
- Bilder/Fotos für die **Öffentlichkeitsarbeit** (z.B. Ausstellung, Poster) nutzen.
 ja nein

Datum

Unterschrift



Anlage 3: Hygiene, Pflege und alltäglicher Bedarf zum Betreuungsvertrag zwischen

(Tagespflegeperson(en))

(Eltern/Personensorgeberechtigte)

Ergänzend zum Betreuungsvertrag vom _____ werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Hygiene, Pflege und alltäglicher Bedarf

Folgende Hygiene- und Pflegeartikel werden von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gestellt:

- | | | | |
|--------------------------|---------------------------|----------------|--------------------|
| Windeln | Feuchttücher | Windelbalsam | Sonnencreme |
| spezielle Pflegeprodukte | Trinkflasche | Schnuller | Schmusetier/-decke |
| Brei | Milchnahrung (Fläschchen) | | spezielle Nahrung |
| Wechselkleidung | Kopfbedeckung | Matschkleidung | Gummistiefel |
| Hausschuhe | Windeleimer | | |

Die Eltern sind verpflichtet, witterungsbedingt für entsprechende Kleidung zu sorgen.
Die Windeln sind am letzten Tag der Woche von den Eltern zu entsorgen.



Anlage 4: Vertragsänderung

Vorname Name	geb. am
--------------	---------

zwischen den **Eltern bzw. Personensorgeberechtigten**

Sorgeberechtigt ist / sind: beide Elternteile nur die Mutter nur der Vater

und der **Tagespflegeperson**

1 Beginn des geänderten Betreuungsverhältnisses:

Die Änderungen treten zum _____ in Kraft.

2 Umfang des geänderten Betreuungsverhältnisses:

Name des Kindes	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

3 Ergänzungen:

Ort, Datum

Unterschrift Tagespflegeperson

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Hinweis: Das Jugendamt ist durch ein neues Datenblatt und der Tagesmütterverein Alb-Donau-Kreis durch eine Kopie zu informieren.



Anlage 5: Vollmacht für Arztbesuche

Die Tagespflegeperson:

Adresse:

Erhält hiermit von den

Sorgeberechtigten:

Adresse:

Die Vollmacht, in Notfällen während der Betreuungszeiten eine ärztliche Behandlung des Kindes/ der Kinder

Name: _____ Geburtstag: _____

Name: _____ Geburtstag: _____

zu veranlassen.

Ort, Datum

Unterschrift Tagespflegeperson

Unterschrift Personensorgeberechtigte



**Anlage 6: Ergänzung zum Betreuungsvertrag
Tagespflegepersonen - Abholberechtigte**

1 Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die zweite Tagespflegeperson

Name der 2. Tagespflegeperson _____

die auf Seite 1 genannte Tagespflegeperson vertreten und die Betreuung ersatzweise weiterführen darf.

Die hier genannte Pflegeperson ist in der Schatzkiste tätig und erfüllt somit die vom Jugendamt geforderten Qualifikationen.

2 Die hier gelisteten Personen sind zur Abholung des Tageskindes berechtigt:

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

Name des Kindes

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte



Anlage 7: Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem.
§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- 1 es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und weiter übertragen werden);
- 2 eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Haemophilus Influenza b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (Infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
- 3 es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4 es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-DarmErkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektion** zustande



oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. **Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**